

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Auswirkungen für Produktentwicklung und Vertrieb

- Dr. Sandra Blome
- Assekuranzforum Lebensversicherung
- Berlin, Mai 2017



Agenda

Einführung

BRSg (das Wesentliche, aber ohne Reine Beitragszusage)

Reine Beitragszusage

Einführung

Zielsetzung des Projektes

Ziel des Gesetzes:

- Stärkung der 2. Säule (→ betriebliche Altersversorgung) wurde im Koalitionsvertrag vereinbart
- bessere Verbreitung, insbes. bei kleinen und mittleren Unternehmen sowie Geringverdienern

Stand der Gesetzgebung

- Bundestag: voraussichtlich Juni 2017
- Bundesrat: mindestens 6 Wochen später
- wirksam ab 1.1.2018

Inhalt

- BRSG enthält eine Vielzahl von Änderungen
- Hauptsächlich in der Diskussion ist die **Reine Beitragszusage** (auch bezeichnet als Nahles-Rente, Sozialpartnerrente, Zielrente, Defined Ambition, Poker-Rente,...)



Mit der Einführung der Reinen Beitragszusage erlebt Deutschland einen massiven Systemwechsel.

Agenda

Einführung
BRSg (das Wesentliche, aber ohne Reine Beitragszusage)
Reine Beitragszusage

Änderungen durch das BRSBG

Opting-Out-Modell (§ 20 BetrAVG-E)

automatische Entgeltumwandlung (Optionsmodell, Optionssystem)

- auch für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse
- wird nur den Tarifvertragsparteien ermöglicht
- Opting-Out-Klausel
- Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbaren.

Änderungen durch das BRSg

bAV-Förderbetrag für Geringverdiener (§ 100 EStG)

Arbeitgeberfinanziert: Arbeitgeber zahlt zusätzlich zum Lohn mindestens 240 Euro (max. 480 Euro) im Kalenderjahr an einen

- Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung
 - Hiervon können 30 % von der Lohnsteuer des Arbeitnehmers einbehalten werden (Verrechnung mit abzuführender Lohnsteuer) → Zuschuss von 72 bis 144 EUR.
 - Dieser Arbeitgeberbeitrag ist steuerfrei und sozialabgabenfrei.
- Beiträge aus Entgeltumwandlung sind nicht begünstigt.
- Voraussetzungen
 - für Arbeitnehmer mit monatlichem Entgelt ≤ 2.000 Euro
 - Es besteht bereits eine Arbeitgeberfinanzierte Zusage über Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung.
 - Vereinbarung über Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich
 - Das Produkt hat über die Beitragszahlungsdauer **verteilte Abschlusskosten**.
 - „sichergestellt ist, dass von den Beiträgen jeweils derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Vertriebskosten herangezogen wird“
 - „der Prozentsatz kann angepasst werden, wenn die Kalkulationsgrundlagen geändert werden, darf die ursprüngliche Höhe aber nicht überschreiten“

Änderungen durch das BRSBG

Erhöhung Dotierungsrahmen § 3 Nr. 63 EStG

Steuerfreier Höchstbetrag erhöht sich von 4% auf 8% der BBG.

- im Gegenzug wird der zusätzliche Höchstbetrag aufgehoben
- steuerfreier Betrag auf Basis der BBG 2017:



- Verwendung einer Abfindung zugunsten der Anwartschaft einer betrieblichen Altersversorgung
 - zusätzlicher Höchstbetrag unabhängig davon, ob bereits eine betriebliche Altersversorgung über § 3 Nr. 63 gefördert wurde oder nicht (keine Gegenrechnung)
 - maximal für 10 Kalenderjahre 4% der BBG
- steuerbegünstigte Nachzahlung für Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis ruhte
 - maximal für 10 Kalenderjahre 8% der BBG
- Sozialabgabenfrei sind weiterhin nur 4% der BBG.

Agenda

Einführung

BRSg (das Wesentliche, aber ohne Reine Beitragszusage)

Reine Beitragszusage

Reine Beitragszusage

Definition

Reine Beitragszusage gem. 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG-E:

„der Arbeitgeber [...] verpflichtet wird, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung nach § 22 zu zahlen; die Pflichten des Arbeitgebers nach Absatz 1 Satz 3, § 1a Absatz 4 Satz 2, den §§ 1b bis 6 und § 16 sowie die Insolvenzsicherungspflicht nach dem Vierten Abschnitt bestehen nicht (reine Beitragszusage),“

- „nach § 22“ → laufende Leistung der bAV auf der Grundlage des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals
- „die Pflichten...“ → keine Subsidiärhaftung des Arbeitgebers und damit Pure Defined Contribution

Reine Beitragszusage

Definition

	Direkt- zusage	UKasse	Pensions- fonds	Pensions- kasse	Direkt- versiche- rung
Leistungszusage	✓	✓	✓	✓	✓
beitragsorientierte Leistungszusage	✓	✓	✓	✓	✓
Beitragszusage mit Mindestleistung	✗	✗	✓	✓	✓
Reine Beitragszusage	✗	✗	✓	✓	✓

Reine Beitragszusage

Arbeitsrechtliche Aspekte

Insbesondere wurden im **Betriebsrentengesetz** folgende Aspekte aufgenommen:

§ 21: „Vereinbaren die **Tarifvertragsparteien** eine betriebliche Altersversorgung in Form der reinen Beitragszusage, müssen sie sich an deren Durchführung und Steuerung beteiligen.“

- Mitbestimmungspflicht der Tarifparteien
- Nur Tarifparteien dürfen Reine Beitragszusage vereinbaren

§ 24 „**Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer** können die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbaren.“

- einzelvertragliche Übernahme tariflicher Regelungen möglich
- durch Betriebsvereinbarung (bisher) nicht möglich

Sofortige **Unverfallbarkeit** der Altersrentenanwartschaft (§ 22)

- auch bei Arbeitgeberfinanzierung

Im Tarifvertrag kann ein **Sicherungsbeitrag** des Arbeitgebers vereinbart werden. (§ 23 (1))

bei Entgeltumwandlung: Arbeitgeber zahlt mind. 15% des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss. → **Zusatzbeiträge** (§23 (2))

- wegen Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen

Reine Beitragszusage

Aufsichtsrechtliche Aspekte

Insbesondere wurden im **Versicherungsaufsichtsgesetz** folgende Aspekte aufgenommen:

- § 244b: Pensionsfonds, Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen dürfen reine Beitragszusagen nur nach folgenden Maßgaben durchführen:
 - Sie dürfen dafür keine Verpflichtungen eingehen, die garantierte Leistungen beinhalten.
 - D.h. das **Anlagerisiko** wird von den **Versorgungsberechtigten** getragen.
 - Das gesamte Vermögen ist zum **Zeitwert** auszuweisen.
 - Die AVB müssen eine **lebenslange Zahlung** als Altersversorgungsleistung vorsehen.
 - Es ist festgelegt, dass das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital sowie die darauf entfallenden Zinsen und Erträge planmäßig für laufende Leistungen verwendet werden.
- § 244c: Unter Berücksichtigung des jeweiligen Tarifvertrags ist ein
 - **gesonderter Anlagestock** (Pensionskassen, Lebensversicherer)
 - gesondertes Sicherungsvermögen (Pensionsfonds)einzurichten.
- d.h. ggf. auch mehrere Anlagestöcke möglich/notwendig

Reine Beitragszusage

Aufsichtsrechtliche Aspekte

Insbesondere wurden in der **Pensionsfondsaufsichtsverordnung (PFAV)** folgende Aspekte aufgenommen:

■ § 35 **Deckungsrückstellung**

■ *Ansparphase*: planmäßig zuzurechnendes Versorgungskapital

■ auf der Grundlage der gezahlten Beiträge und der daraus erzielten Erträge

■ *Rentenphase*: Die Deckungsrückstellung für Rentner wird **retrospektiv** und kollektiv berechnet:

Deckungsrückstellung Vorjahr

+ Versorgungskapital für Neurentner

- ausgezahlte Leistungen und Verwaltungskosten

+ erzielte Kapitalerträge

= Deckungsrückstellung aktuelles Jahr

➔ Deckungsrückstellung für Rentner entspricht in der Summe dem für Rentner gebildeten Vermögen.

■ Deckungsrückstellung bei Rentenbeginn entspricht dem vorhandenen Versorgungskapital des Versorgungsanwärters.

Reine Beitragszusage

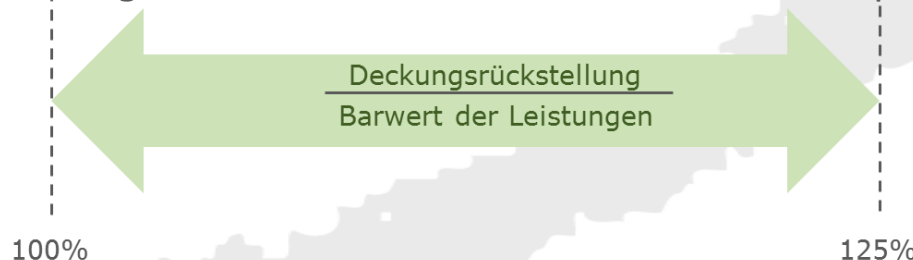
Aufsichtsrechtliche Aspekte

Insbesondere wurden in der **Pensionsfondsaufsichtsverordnung (PFAV)** folgende Aspekte aufgenommen:

■ § 36 **Kapitaldeckungsgrad: Quotient aus Deckungsrückstellung und Barwert der Leistungen**

- Deckungsrückstellung entspricht dem vorhandenen Vermögen.
- Barwert der Leistungen unter Anwendung von § 24 Abs. 2 S. 2–4 PFAV (Rechnungsgrundlagen bei Zusagen ohne versicherungsförmige Garantien)
 - Rechnungszins vorsichtig zu wählen
 - Berücksichtigung der im Bestand befindlichen und zukünftigen Vermögenswerte unter Einbeziehung ihrer künftigen Veränderungen
 - Rechnungsgrundlagen auf Basis eines Besten Schätzwerts plus Sicherheitsspanne

Renten sind zu senken, wenn Kapitaldeckungsgrad < 100%



Leistungen (im Folgenden: Renten) sind zu erhöhen, falls Kapitaldeckungsgrad > 125%

- Kapitaldeckungsgrad darf maximal 125% betragen.
- Kapitaldeckungsgrad betrachtet ausschließlich die Leistungen bestehender Rentenempfänger.

Reine Beitragszusage

Aufsichtsrechtliche Aspekte

Insbesondere wurden in der **Pensionsfondsaufsichtsverordnung (PFAV)** folgende Aspekte aufgenommen:

- Die Beiträge sind gemäß §§ 16–20 PFAV anzulegen, d.h. es gelten die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die **Kapitalanlage von Pensionsfonds**.

Anlagegrundsätzen und Anlagemanagement (§ 16)

- Sachkenntnis und Sorgfalt
- interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren

Anlageformen (§ 17)

- i.W. AnIV

Mischung (§ 18)

- angemessene Verteilung auf Anlageformen
- Öffnungsklausel: 10%

Streuung (§ 19)

- Obergrenzen für Anlagen bei ein und denselben Schuldern

Kongruenz (§ 20)

zusätzlich:
Versicherungsverträge bei
Lebensversicherungs-
unternehmen

keine festen Quoten

Reine Beitragszusage

Auswirkungen auf das Produktdesign

Individuelles vs. kollektives Modell

- In der Rentenbezugszeit liegt ein **kollektives Modell** vor.
 - Kapitaldeckungsgrad:
Vergleich der Deckungsrückstellung **aller** Rentner mit dem Barwert der Leistungen **aller** Rentner
 - Rentenanpassungen wirken auf alle Rentner.
 - Dadurch ist sichergestellt, dass Rentenleistungen bis zum Lebensende erbracht werden können. (vgl. annuity pool, Tontine)
- In der Ansparphase deuten die Regelungen auf ein **individuelles Modell** hin.
 - Wie bei fondsgebundenen Versicherungen sind jedem Anwärter best. Fondsanteile zugeordnet.
 - Laut Gesetzesbegründung ist auch ein **kollektives Sparmodell** möglich.
 - Ein Teil der vorhandenen Mittel wird nicht den einzelnen Anwärtern zugeordnet, sondern einem **kollektiven Sicherheitspuffer** zugeführt.
 - Mit Hilfe von Zuführungen und Entnahmen aus dem kollektiven Sicherheitspuffer sollen Schwankungen im Vermögen geglättet werden.
 - Verstetigung des Vermögensaufbaus insbesondere in der letzten Phase vor Rentenbeginn
 - Das kollektive Sparmodell kann teilweise oder komplett angewendet werden.

Reine Beitragszusage

Auswirkungen auf das Produktdesign

Damit sind grundsätzlich 3 Arten von Produkten in der Ansparphase möglich:

individuelles Sparmodell

Kapitalanlagen

VN 1
VN 2
VN 3

Deckungsrückstellungen

VN 1
VN 2
VN 3

individuelles Sparmodell mit kollektivem Puffer

Kapitalanlagen

VN 1
VN 2
VN 3
VN 1, VN 2, VN 3

Deckungsrückstellungen

VN 1
VN 2
VN 3
VN 1, VN 2, VN 3

Sicherheitspuffer

kollektives Sparmodell

Kapitalanlagen

VN 1, VN 2, VN 3

Deckungsrückstellungen

VN 1
VN 2
VN 3
VN 1, VN 2, VN 3

Sicherheitspuffer

Reine Beitragszusage

Mögliches Produktdesign

individuelles Sparmodell

Kapitalanlagen

VN 1
VN 2
VN 3

Deckungsrückstellungen

VN 1
VN 2
VN 3

- Typisches Beispiel
 - Individuelle Konten = Fondsgebundene Versicherung

Reine Beitragszusage

Mögliches Produktdesign

individuelles Sparmodell mit kollektivem Puffer

Kapitalanlagen

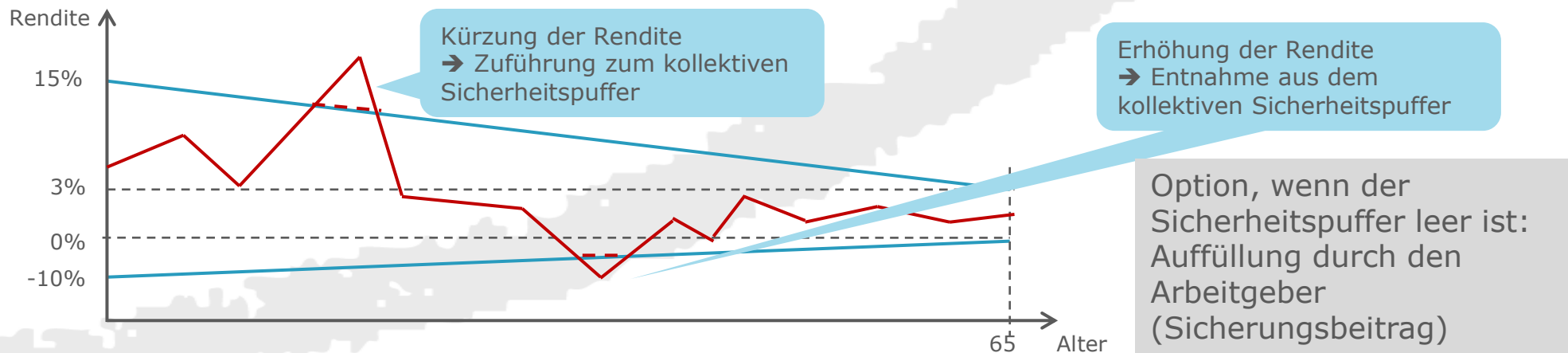
VN 1
VN 2
VN 3
VN 1, VN 2, VN 3

Deckungsrückstellungen

VN 1
VN 2
VN 3
VN 1, VN 2, VN 3

Sicherheitspuffer

- Beispiel: Glättung der Rendite durch altersabhängigen Renditekorridor
- Jedem individuellen Versorgungskapital wird grds. die erzielte Rendite gutgeschrieben.
- Bei extremen Renditen wird geglättet.



Reine Beitragszusage

Mögliches Produktdesign

kollektives Sparmodell

Kapitalanlagen

VN 1, VN 2, VN 3

Deckungsrückstellungen

VN 1

VN 2

VN 3

VN 1, VN 2, VN 3

Sicherheitspuffer

■ Beispiel: Kollektive Kapitalanlage

- Individuelle Konten entwickeln sich nicht unmittelbar wie die Kapitalanlage sondern gemäß einer deklarierten Rendite.



Reine Beitragszusage

Rentenbezugsphase

Für das Produktdesign sind für den Rentenbezug zwei maßgebliche Komponenten festzulegen:

■ Kapitalanlagestrategie

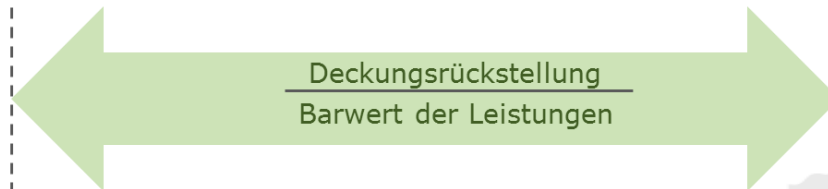
- Aussicht auf Rendite, aber trotzdem ...
- ... möglichst wenig Schwankung

■ Managementregeln

- zur Anpassung laufender Renten

Renten sind zu senken, wenn Kapitaldeckungsgrad < 100%

100%



Leistungen (im Folgenden: Renten) sind zu erhöhen, falls Kapitaldeckungsgrad > 125%

125%

- Überprüfung mindestens einmal jährlich
- Es ist nicht die Frage relevant, **ob es** für die Leistungsempfänger zu einer Absenkung ihrer laufenden Leistungen kommt, sondern eher **wie häufig** und **in welcher Höhe**.
- Um die Auswirkungen der gewählten Kapitalanlagen, konkreter Managementregeln und Puffer auf Frequenz und Höhe der Leistungsabsenkungen abschätzen zu können, ist eine **stochastische Simulation** wie bei einem Asset-Liability-Management notwendig.

Reine Beitragszusage

Rentenbezugsphase

Managementregeln zur Anpassung laufender Renten

- In der einfachsten Ausgestaltung werden die Renten auch nur dann angepasst, wenn der Kapitaldeckungsgrad aus dem Korridor fällt.
 - Um zu hohe Schwankungen zu vermeiden, können aber auch kleinere Anpassungen schon vorher durchgeführt werden, z.B.:



- Eine Absenkung kann der Höhe nach gemildert werden, indem diese auf mehrere zukünftige Jahre verteilt wird.
 - Beispiel: Nicht heute die Absenkung um 8%, sondern heute und in den beiden Folgejahren eine Absenkung um jeweils 3%.
 - Wichtig ist, dass der Barwert der Leistungen geringer wird.
- Um eine Absenkung der Rente zu vermeiden, kann ein Sicherheitsbeitrag auch genau in der Höhe vereinbart werden, dass die Rente konstant bleibt und der Kapitaldeckungsgrad = 100%.

Reine Beitragszusage

Rentenbezugsphase

Managementregeln zur Anpassung laufender Renten: Welche Puffer sind möglich?

- **Expliziter Puffer:** 25% im Kapitaldeckungsgrad
- **Zinsreserve:** Wenn der Rechnungszins unterhalb der erwarteten Rendite des Vermögens liegt:
 - Puffer bei Rentenübergang
 - laufender Pufferaufbau, wenn Rechnungszins beim Barwert der Renten kleiner als erwartete Vermögensrendite
- **Sicherungsbetrag** des Arbeitgebers
- **Kollektiver Puffer** in der Rentenbezugszeit gemäß aba/IVS
 - Idee: In der Gesetzesbegründung steht nicht, dass sich der Puffer des kollektiven Modells nur auf die Ansparphase bezieht. Folglich bezieht er sich auch auf die Rentenbezugsphase.
 - Man würde ihn beispielsweise heranziehen, wenn der Kapitaldeckungsgrad unter 100% fällt.
 - Damit hätte man faktisch jedoch auch einen Kapitaldeckungsgrad von über 125% ...

Reine Beitragszusage

Aus Sicht des Arbeitnehmers

Das Risikomanagement (§ 39 PFAV) liefert konsistente Informationen gegenüber Anwärtern, Rentenempfängern und Tarifvertragsparteien insbesondere bzgl. der folgende Größen:

- „erwartete Höhe der Renten“
- „erwartete Volatilität der Renten“ und „erwartete Volatilität des Versorgungskapitals“

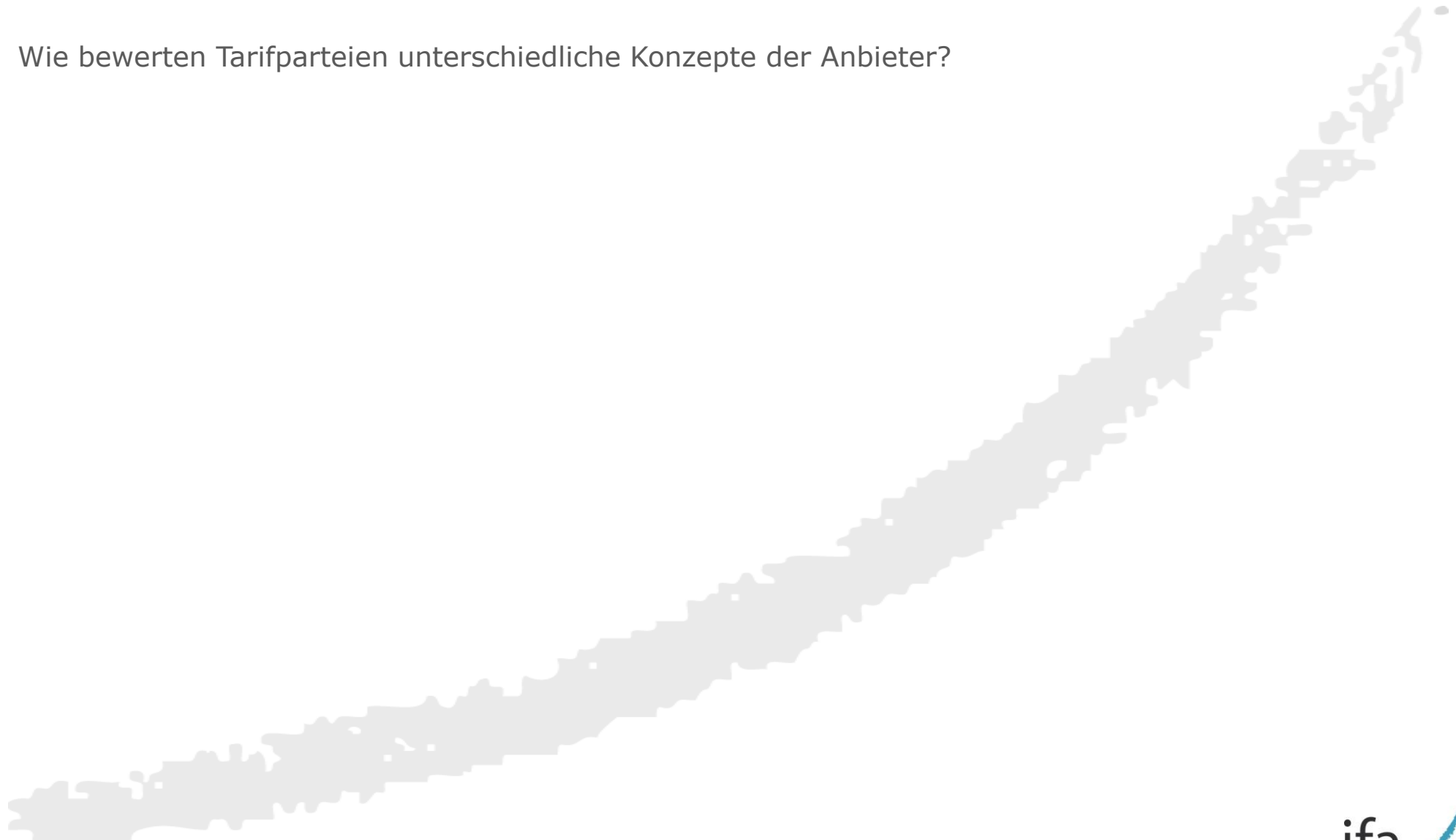
Informationspflichten gem. § 41 PFAV-E

- **Laufende Informationen** gegenüber **Anwärtern** (mindestens einmal jährlich):
 - planmäßig zuzurechnendes Versorgungskapital des Anwärters
 - lebenslange Zahlung, die sich ohne Berücksichtigung zukünftiger Beiträge ergeben würde
 - bisher insgesamt eingezahlte Beiträge (und im letzten Jahr eingezahlter Beitrag)
 - jährliche Rendite des Anlagestocks (zumindest für die letzten fünf Jahre)
- **Laufende Informationen** gegenüber **Rentnern** (mindestens einmal jährlich):
 - Informationen über die allg. Regelungen zur Anpassung der Höhe der lebenslangen Zahlung
 - Höhe des zuletzt ermittelten Kapitaldeckungsgrads
 - Einschätzung, ob und gegebenenfalls wann mit einer **Anpassung der Rente** zu rechnen ist

Reine Beitragszusage

Aus Sicht des Arbeitnehmers

Wie bewerten Tarifparteien unterschiedliche Konzepte der Anbieter?



Betriebsrentenstärkungsgesetz

Fazit

■ Chancen für den Vertrieb

- höhere Beiträge möglich wegen besserer steuerlicher Förderung
- mehr Verträge wegen Opting-Out

■ Herausforderungen für die Produktkalkulation

- Verteilte Abschlusskosten für bAV-Förderbetrag für Geringverdiener
- Auswirkungen auch bei anderer steuerlicher Förderung?

■ Tarifpartner spielen eine wichtige Rolle

■ Reine Beitragszusage

- So viel fondsgebunden gab es (innerhalb und auch außerhalb der betrieblichen Altersversorgung) noch nie!
- Aussicht auf höhere Rendite vs. potenziell sinkende Rente

Kontakt

Dr. Sandra Blome

+49 731 20644-240

s.blome@ifa-ulm.de



Institut für Finanz- und Aktuarwissenschaften

Beratungsangebot

Life



Produktentwicklung
Biometrische Risiken
Zweitmarkt

Non-Life



Produktentwicklung
und Tarifierung
Schadenreservierung
Risikomodellierung

Health



Aktuarieller
Unternehmenszins
Leistungsmanagement

**Actuarial
Consulting**

Solvency II ▪ Embedded Value ▪ Asset-Liability-Management
ERM ▪ wert- und risikoorientierte Steuerung ▪ Data Analytics

Projektmanagement ▪ Markteintritt ▪ Bestandsmanagement ▪ strategische Beratung

**Actuarial
Services**

aktuarielle Großprojekte ▪ aktuarielle Tests
Überbrückung von Kapazitätsengpässen

Research



Aus- und Weiterbildung



... weitere Informationen
unter www.ifa-ulm.de

Formale Hinweise

- Dieses Dokument ist in seiner Gesamtheit zu betrachten, da die isolierte Betrachtung einzelner Abschnitte möglicherweise missverständlich sein kann. Entscheidungen sollten stets nur auf Basis schriftlicher Auskünfte gefällt werden. Es sollten grundsätzlich keine Entscheidungen auf Basis von Versionen dieses Dokuments getroffen werden, welche mit „Draft“ oder „Entwurf“ gekennzeichnet sind. Für Entscheidungen, welche diesen Grundsätzen nicht entsprechen, lehnen wir jede Art der Haftung ab.
- Dieses Dokument basiert auf unseren Marktanalysen und Einschätzungen. Wir haben diese Informationen vor dem Hintergrund unserer Branchenkenntnis und Erfahrung auf Konsistenz hin überprüft. Eine unabhängige Beurteilung bzgl. Vollständigkeit und Korrektheit dieser Information ist jedoch nicht erfolgt. Eine Überprüfung statistischer bzw. Marktdaten sowie mit Quellenangabe gekennzeichnete Informationen erfolgt grundsätzlich nicht. Bitte beachten Sie auch, dass dieses Dokument auf Grundlage derjenigen Informationen erstellt wurde, welche uns zum Zeitpunkt seiner Erstellung zur Verfügung standen. Entwicklungen und Unkorrektheiten, welche erst nach diesem Zeitpunkt eintreten oder offenkundig werden, können nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere auch für Auswirkungen einer möglichen neuen Aufsichtspraxis.
- Unsere Aussagen basieren auf unserer Erfahrung als Aktuare. Soweit wir bei der Erbringung unserer Leistungen im Rahmen Ihrer Beratung Dokumente, Urkunden, Sachverhalte der Rechnungslegung oder steuerrechtliche Regelungen oder medizinische Sachverhalte auslegen müssen, wird dies mit der angemessenen Sorgfalt, die von uns als professionellen Beratern erwartet werden kann, erfolgen. Wenn Sie einen verbindlichen Rat, zum Beispiel für die richtige Auslegung von Dokumenten, Urkunden, Sachverhalten der Rechnungslegung, steuerrechtlichen Regelungen oder medizinischer Sachverhalte wünschen, sollten Sie Ihre Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Experten konsultieren.
- Dieses Dokument wird Ihnen vereinbarungsgemäß nur für die innerbetriebliche Verwendung zur Verfügung gestellt. Die Weitergabe – auch in Auszügen – an Dritte außerhalb Ihrer Organisation sowie jede Form der Veröffentlichung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir übernehmen keine Verantwortung für irgendwelche Konsequenzen daraus, dass Dritte auf diese Berichte, Ratschläge, Meinungen, Schreiben oder anderen Informationen vertrauen.
- Jeglicher Verweis auf ifa in Zusammenhang mit diesem Dokument in jeglicher Veröffentlichung oder in verbaler Form bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch für jegliche verbale Informationen oder Ratschläge von uns in Verbindung mit der Präsentation dieses Dokumentes.